

<b>Geschäftszeichen</b> I/103	<b>Datum</b> 22.02.2021	<b>Vorlage-Nr.</b> XVIII-0690/2021
----------------------------------	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzung	Sitzung am	Zuständigkeit
Kreisausschuss	nicht öffentlich	01.03.2021	Vorberatung
Kreistag	nicht öffentlich	22.03.2021	Entscheidung

**Betreff**

**Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Verwaltung wird ermächtigt, der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. beizutreten und einen Geschäftsanteil zu einem Kaufpreis von 1.000,- € zu erwerben.

2. Zur Wahl des in die Generalversammlung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu entsendenden stimmberechtigten Vertreterin wird Frau Landrätin Christiana Steinbrügge vorgeschlagen. Zur Wahl ihres Vertreters wird der Erste Kreisrat Heiko Beddig vorgeschlagen.

<b>Aufwand/Auszahlung i. €</b> 1000 € einmalig 160 € jährlich	<b>Produktkonto</b> 1.000,00 € =111250000.1113000 160,00 € =111250000.4315000	<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt <input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt	<b>Haushaltsjahr/e</b> 2021ff
<b>Mittel stehen</b>	<input checked="" type="checkbox"/> zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung	<input type="checkbox"/> nur bereit i. H. v. Euro
<b>Deckungsvorschlag</b>	<input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlungen bei	<input type="checkbox"/> Minderaufwendungen/-auszahlungen bei	

**Diese Maßnahme hat Auswirkungen auf die Erreichung folgender Oberziele:**

Präambel	Konsolidierung der Kreis- und Gemeindefinanzen Bürgerfreundlichkeit der Kreisverwaltung	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert <input checked="" type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 1	Gesellschaftlicher Zusammenhalt	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 2	Bildung und Kultur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 3	Arbeit und Wirtschaft	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 4	Umwelt- und Klimaschutz	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert
Oberziel 5	Mobilität und Infrastruktur	<input type="checkbox"/> unterstützt <input type="checkbox"/> behindert

## Begründung:

### A. Vorstellung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. und Ziele des Landkreis Wolfenbüttel

5

Die ITEBO Informationstechnologie Emsland Bentheim Osnabrück GmbH (kurz: ITEBO GmbH) mit Sitz in Osnabrück ist seit 2000 regionaler IT-Dienstleister für den öffentlichen Bereich. Neben der Organisations- und IT-Strategieberatung gehört auch die Realisierung von IT-Projekten, die Verfahrenseinführung und deren Betreuung, der Betrieb von Anwendungssystemen und die Erbringung von Rechenzentrums-Dienstleistungen zu den Aufgabenbereichen der ITEBO GmbH.

10

15

Die ITEBO GmbH hat in der Vergangenheit vermehrt Anfragen von Kommunen erreicht, die sich an der Gesellschaft beteiligen möchten. Aufgrund der Gesellschafterstruktur und Rechtsform der ITEBO GmbH ist eine Neu-Aufnahme und der Wechsel von Gesellschaftern nur bedingt möglich und sinnvoll. Daher wurde am 12.11.2019 die **ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.** gegründet und am 29.01.2020 in das Handelsregister beim Amtsgericht Osnabrück unter der Handelsregister-Nummer GnR 200053 eingetragen. Die ITEBO GmbH organisierte und leitete den Gründungsprozess. Neben der ITEBO GmbH fungierten vier kreisangehörige Kommunen des Landkreises Osnabrück als Gründungsmitglieder. Inzwischen sind 24 weitere Mitglieder aufgenommen wurden. Darunter auch der Landkreis Göttingen und der Landkreis Peine sowie die Stadt Goslar (Stand: 12/2020). Durch eine Beteiligung können die Kommunen einen Großteil der Vorteile nutzen, die nur den Gesellschaftern der ITEBO GmbH obliegen.

20

25

Aus unterschiedlichsten Gründen besteht ein gesteigertes Interesse des Landkreis Wolfenbüttel daran, sich an der zu gründenden ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. zu beteiligen:

30

- Die digitale Transformation ist nicht aufzuhalten. Der Landkreis Wolfenbüttel benötigt starke, regionale und strategische Partner, um eine Digitalisierungsstrategie für die Kommune aufzustellen, umzusetzen und fortzuschreiben.

35

- Durch den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb mit anderen Kommunen ergeben sich Synergieeffekte zum Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen bei der Digitalisierung von Geschäftsprozessen. Diese können durch eine Beteiligung des Landkreises Wolfenbüttel an der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gesteuert werden, sodass der weitere Ressourceneinsatz optimiert werden kann.

40

- Es bestehen bereits in unterschiedlichen Bereichen gute (Dienstleistungs-) Beziehungen mit der ITEBO GmbH z. B. beim Aufbau von OpenR@thaus, die es zu stärken und weiter auszubauen gilt.

45

- Durch eine Beteiligung kann (unter bestimmten rechtlichen Rahmenbedingungen) eine Inhouse-Fähigkeit für EU-weite Vergaben für die Landkreisverwaltung hergestellt werden. Das heißt, der Landkreis Wolfenbüttel kann die durch öffentliche Vergaben der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. bzw. ihrer Tochtergesellschaften erzielten Konditionen ebenfalls nutzen. Dies erhöht die Wirtschaftlichkeit der Landkreisverwaltung beim Bezug von IT-Infrastruktur (Hard- und Software) sowie IT-Dienstleistungen.

50 Bei Gründung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. wurden zunächst  
50 Geschäftsanteile zu je 1.000,- € ausgegeben. Die vier kommunalen Gründungsmitglieder  
erwarben bei der Gründung je einen Anteil. Die übrigen 46 Anteile wurden zunächst von der  
ITEBO GmbH erworben, von denen 45 Anteile zur Beteiligung weiterer Kommunen zur  
Verfügung stehen. Das Kapital der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. beläuft  
sich somit auf 50.000,- €.

55 Zur Deckung des bei der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. entstehenden  
Verwaltungs- und Prüfungsaufwands werden ein Genossenschaftsbeitrag i. H. v. jährlich 160€  
je Genossenschaftsanteil erhoben.

60

## B. Grundzüge der Satzung

65 Die ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. soll auf Dauer angelegt werden.  
Zweck der Genossenschaft ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung  
mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der  
IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des  
durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks.

Dazu zählen konkret u. a.

- 70 - die Beratung der Mitglieder zur Optimierung der Beschaffung von IT-Leistungen,
- die Erfassung und Strukturierung des Bedarfs der Mitglieder einschl. des gemeinsamen  
Einkaufs der erforderlichen Dienst- und Lieferleistungen, sowie
- die Erbringung sonstiger informationstechnischer und beratender Leistungen.

75 **Organe** der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. sind der Vorstand, der  
Aufsichtsrat und die Generalversammlung.

Der **Vorstand** leitet die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. nach Maßgabe der  
Satzung und führt ihre Geschäfte. Der Vorstandsvorsitzende ist zur Alleinvertretung befugt.  
Solange die Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. weniger als 20 Mitglieder hat,  
besteht der Vorstand aus nur einem Mitglied. Die ITEBO GmbH ist geborenes Mitglied des  
80 Vorstandes. Sie stellt den Vorstandsvorsitzenden. Ab einer Mitgliederanzahl von über 20  
Mitgliedern ist ein weiteres Vorstandsmitglied zu berufen.

85 Der **Aufsichtsrat** überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er besteht aus mindestens  
drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Der Aufsichtsrat wählt aus  
seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Er fasst seine Beschlüsse mit  
Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Über einige Angelegenheiten ist die gemeinsame  
Beschlussfassung des Vorstands und Aufsichtsrats erforderlich, beispielsweise bei der  
Verwendung von Rücklagen oder der Änderung der Geschäftsordnung des Vorstandes.

90 Alle Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Einkaufs- und  
Dienstleistungsgenossenschaft e.G. in der **Generalversammlung** aus. Jedes Mitglied hat  
eine Stimme. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden weder weitere  
Mitgliedschaften übernommen noch weitere Stimmrechte erworben. Der Beschlussfassung  
der Generalversammlung unterliegen u. a. Änderungen der Satzung, Feststellung des  
95 Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des  
Jahresfehlbetrags sowie die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Beschlüsse der  
Generalversammlung bedürfen in der Regel der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen  
Stimmen.

100 C. Vertretung der Landkreis Wolfenbüttel in den Organen der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.

Die Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. sieht vor, dass jedes Mitglied seine Rechte durch eine Stimme in der Generalversammlung ausübt.

105 Kommunen können als Mitglied der Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ihr Stimmrecht durch den nach NKomVG bestimmten Vertreter ausüben.

Gemäß § 138 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 67 NKomVG entscheidet der Kreistag über den/die in die Generalversammlung zu entsendende/-n Vertreter/-in des Landkreises Wolfenbüttel.

110 Es wird vorgeschlagen Frau Landrätin Christiana Steinbrügge als stimmberechtigte Vertreterin in die Generalversammlung zu wählen.

Nach den Regelungen der Satzung ist darüber hinaus vorgesehen, dass sich die Vertreterin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen kann. Für diese Wahl wird der Erste Kreisrat Heiko Beddig als ihr Vertreter für die Generalversammlung vorgeschlagen.

115

D. Kommunalrechtliche Zulässigkeit

120 Gem. § 136 NKomVG dürfen sich Kommunen zur Erledigung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen. Für die Beteiligung an Unternehmen in einer privaten Rechtsform wie die der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. gelten die besonderen Vorschriften des § 137 Abs. 1 NKomVG:

125 - Nr. 1 i.V.m. § 136 Abs. 1 (Rechtfertigung durch öffentlichen Zweck des Unternehmens, angemessenes Verhältnis von Art und Umfang sowie keine bessere und wirtschaftlichere Erfüllung durch Dritten):

Der Zweck des Unternehmens ist die Unterstützung ihrer Mitglieder im Rahmen der Versorgung mit Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT im Rahmen eines gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs und damit die Förderung des durch die Mitglieder verfolgten öffentlichen Zwecks. Eine Beteiligung mit einem Genossenschaftsanteil zu 1.000,- € (§ 35 Abs. 1 der Satzung) steht im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit und dem voraussichtlichen Bedarf des Landkreis Wolfenbüttel. Die ITEBO GmbH hat sich als adäquater strategischer IT-Partner am Markt aufgestellt und bietet funktionierende, ganzheitliche und einsetzbare Lösungen an.

130

135

Aufgrund der in der Satzung verankerten Mitgliederstruktur der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. und den damit verbundenen Synergieeffekten - insb. bei der Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen (kreisangehörigen) Kommunen - ist derzeit auch nicht vorstellbar, dass ein privater Dritter diesen Zweck erfüllen kann.

140

- Nr. 2 (Rechtsform mit Haftungsbegrenzung):

Die Haftung des Landkreis Wolfenbüttel ist bei der Gesellschaftsform der Genossenschaft nach dem GenG und den Regelungen des § 35 Abs. 4 S. 2 der Satzung grundsätzlich auf die Einlage begrenzt.

145

- Nr. 3 (Angemessenes Verhältnis zwischen Leistungsverpflichtungen und Leistungsfähigkeit):

150 Das maximal zu tragende Risiko des Landkreis Wolfenbüttel muss in einem angemessenen  
Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit stehen. Maßgeblich sind im vorliegenden Fall die  
rechtlichen Bindungen der Kommune, die sich aus der Satzung ergeben. Aus dieser  
erwachsen der Kommune jedoch keine außergewöhnlichen Risiken. Die Kosten für den  
155 Erwerb eines Geschäftsanteils belaufen sich auf einmalig 1.000,- €. Die jährliche  
Beitragspauschale ist derzeit auf 160,- € je Anteil festgesetzt. Die Gesamtkosten und das zu  
tragende Risiko sind daher für die Kommune überschaubar. Es besteht somit ein  
angemessenes Verhältnis zwischen den maximalen Leistungsverpflichtungen und der  
Leistungsfähigkeit der Kommune.

- Nr. 4 (Keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen in unbestimmter oder unangemessener Höhe):

160 § 35 Abs. 4 der Satzung beschränkt die Haftung der Mitglieder auf ihr jeweiliges  
Geschäftsguthaben. Die auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger  
Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschrieben Beträge bilden das  
165 Geschäftsguthaben eines Mitglieds. Somit besteht keine Verpflichtung zu Verlustübernahmen  
in unbestimmter oder unangemessener Höhe. Im Übrigen entscheidet über die Deckung eines  
Jahresfehlbetrags die Generalversammlung gem. § 42 der Satzung. In dieser ist die  
Kommune als Mitglied nach § 24 der Satzung mit einer Stimme vertreten.

- Nr. 5 (Sicherstellung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks im Gesellschaftsvertrag):

170 Durch § 2 der Satzung wird der öffentliche Zweck des Unternehmens, die Versorgung mit  
Dienst- und Lieferleistungen sowie damit zusammenhängende Tätigkeiten im Bereich der IT,  
sichergestellt.

- Nr. 6 (Angemessener Einfluss im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Überwachungsorgan und dessen Sicherung in der Satzung):

175 Die als Mitglied der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. übt ihre Rechte  
in den Angelegenheiten der Genossenschaft entsprechend § 24 der Satzung mit einer Stimme  
in der Generalversammlung aus. Durch Übernahme weiterer Geschäftsanteile werden keine  
180 weiteren Stimmen erworben. Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegt mit  
einfacher Mehrheit u. a. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats. Dadurch ist ein mittelbarer  
Einfluss der Kommune im Aufsichtsrat gesichert. Darüber hinaus kann der Vertreter / die  
Vertreterin der Kommune selbst in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- Nr. 7 (Sicherung eines Letztentscheidungsrechtes bei Anteilsmehrheit):

185 Der Landkreis Wolfenbüttel wird lediglich einen der insgesamt 50 Geschäftsanteile erwerben,  
sodass aufgrund der fehlenden Anteilsmehrheit diese Vorschrift nicht einschlägig ist.

- Nr. 8 (Sicherstellung des Erhalts von Unterlagen zwecks Konsolidierung des Jahresabschlusses):

190 Der Vorstand hat für die Erstellung konsolidierter Gesamtabchlüsse von Mitgliedern  
erforderlichen Unterlagen und Belege diesen so rechtzeitig vorzulegen, dass die  
konsolidierten Gesamtabchlüsse der Mitglieder jeweils innerhalb von sechs Monaten  
aufgestellt werden können (§ 40 Nr. 6 des Satzungsentwurfs).

195 Die Beteiligung des Landkreis Wolfenbüttel an der ITEBO Einkaufs- und  
Dienstleistungsgenossenschaft e.G. ist somit kommunalrechtlich zulässig.

200 Gem. § 152 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG ist eine Beteiligung des Landkreis Wolfenbüttel an der  
ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G. unverzüglich schriftlich gegenüber  
der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beteiligung kann erst vollzogen werden,  
wenn innerhalb von sechs Wochen nach der Anzeige keine Bedenken seitens der  
Kommunalaufsichtsbehörde geäußert wurden oder aber vorzeitig die Freigabe erteilt wurde.  
Die Beschlüsse stehen daher unter dem Vorbehalt der kommunalrechtlichen  
Unbedenklichkeit.

205

210 Christiana Steinbrügge

215

220

225

230

235

240

245

**Anlage**

Satzung der ITEBO Einkaufs- und Dienstleistungsgenossenschaft e.G.